

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 16/25

Ihr Zeichen

42350-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

17. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie ein Doppel des Schriftsatzes vom 21. Januar 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schumann

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 48). So betont das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang regelmäßig – hier im B. v. 10.12.2020 – 2 B 6/20 – juris, Rn. 8 – als Voraussetzung eines Aufklärungsmangels, dass

„bereits im Berufungsverfahren, insbesondere in der mündlichen Berufungsverhandlung, auf die Sachverhaltsaufklärung, deren Unterlassen nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Berufungsgericht die Notwendigkeit der bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätte aufdrängen müssen. Die Aufklärungsrüge ist kein Mittel, um Versäumnisse eines anwaltlich vertretenen Beteiligten in der Tatsacheninstanz zu kompensieren, vor allem wenn er es - wie hier - unterlassen hat, einen Beweisantrag zu stellen (stRspr [...]).“

Gemessen an diesen Maßstäben liegt hier auch unter Berücksichtigung des Mitwirkungsverhaltens der Beigeladenen ein Aufklärungsmangel des Gerichts vor.

Das erstinstanzliche Gericht hat hierzu keinerlei Feststellungen getroffen.

bb) Das Urteil kann zudem auf diesem Verfahrensmangel beruhen.

Denn das Gericht hätte, wenn es die erforderliche Aufklärung betrieben hätte, zu einem anderen Ergebnis kommen können.

Nach alledem ist die Berufung zuzulassen, da für eine tragende Erwägung der angegriffenen Entscheidung Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO vorliegen.

Dr. Schäfrich
(elektronisch signiert)

Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt gemäß § 86 Abs. 1 VwGO von Amts wegen und unter Heranziehung der Beteiligten zu erforschen, betrifft nämlich nicht die innere Entscheidungsfindung des Gerichts, sondern die Ermittlung der Entscheidungsgrundlage in tatsächlicher Hinsicht, also den Weg des Gerichts zum Urteil betreffen (zum Aufklärungsmangel als Verfahrensverstoß s. nur *Schenke*, in Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 86 Rn. 7).

- (2) Es liegt ein Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO vor.

Nach § 86 Abs. 1 VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (S. 1 Hs. 1) ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge gebunden zu sein (S. 2), wobei die Beteiligten zu dieser Sachverhaltserforschung heranzuziehen sind (S. 1 Hs. 2). Im Gegensatz zu dem im Zivilprozess maßgeblichen Verhandlungsgrundsatz wird der Verwaltungsgerichtsprozess durch diesen Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz geprägt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 1 ff.). Er stellt eine Ausprägung des in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen Akte öffentlicher Gewalt sowie des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG dar, weil Rechtsschutz nur bei einer umfassenden Ermittlung der streitrelevanten, dem Zugang eines Betroffenen möglicherweise nicht offenstehenden Tatsachen durch das Verwaltungsgericht effektiv gewährt werden kann (*Schübel-Pfister*, in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, § 86 Rn. 25). Der Umfang der Aufklärungspflicht wird dabei vor allem durch den jeweiligen Streitgegenstand und den Tatbestand derjenigen Rechtsgrundlage bestimmt, der nach der Auffassung des Gerichts für das darin zum Ausdruck kommende Rechtsschutzbegehren in Betracht kommt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 29). Einschränkend ist dabei aber stets die in § 86 Abs. 1 VwGO ebenfalls zum Ausdruck kommende Mitwirkungspflicht der Beteiligten. Neben einer prozessualen Pflicht wird dadurch zugleich eine materielle Mitwirkungslast begründet, die neben die prozessuale Aufklärungspflicht des Gerichts tritt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 46 m. w. N.). Insoweit wird der Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht auch durch die prozessuale Mitwirkung der Beteiligten beeinflusst, sodass die Amtsermittlungspflicht vor allem dann (wieder) eingreift, wenn ein Beteiligter dem Gericht bislang unbekannte tatsächliche Umstände oder substantiierte Angaben zu einem ihm günstigen Sachverhalt zu Kenntnis bringt (*Breunig*,

„Diese Einschätzung, [...], wird dem Anspruch der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gerecht. Zwar verleiht diese Verfahrensgewährleistung keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (stRspr; BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 1967 - 2 BvR 658/65 - BVerfGE 21, 191 <194>). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anwendung dieses Rechts der Bedeutung und Tragweite der Verfahrensgarantie angemessenen Rechnung trägt. Diese Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn das Gericht überzogene Anforderungen an die Substanz des Vorbringens eines Beteiligten stellt und sich dadurch einer sachlichen Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten entzieht.“

So liegt es auch hier. Das Verwaltungsgericht unterstellt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden, ohne dies geprüft zu haben und der Klägerin die Möglichkeit eröffnet zu haben, sich hierzu zu äußern.

cc) Das Urteil kann auf diesem Verfahrensmangel beruhen.

Denn das Gericht hätte, wenn es Beweis zu dieser Frage erhoben hätte, zu einem anderen Ergebnis kommen können.

b) Schließlich liegt ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruht, darin, dass das erstinstanzliche Gericht entgegen § 80 Abs. 1 VwGO nicht weiter aufgeklärt hat, ob in den Unterlagen, in die die Akteneinsicht gewährt werden soll, Betriebsgeheimnisse enthalten sind und ob durch die Veröffentlichung Urheberrechte verletzt werden.

aa) Es liegt zunächst ein Verfahrensfehler in Form eines Aufklärungsmangels vor.

(1) Auch bei der in § 86 Abs. 1 VwGO enthaltenen verwaltungsgerichtlichen Aufklärungspflicht handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

- a) Es wurde gegen die Verfahrensvorschriften des Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verstoßen.
- aa) Diese Vorschriften stellen Verfahrensvorschriften im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dar.
- bb) Hiergegen wurde verstoßen.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte und in § 108 Abs. 2 VwGO einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz rechtlichen Gehörs entfaltet – wie oben bereits ausgeführt – eine doppelte Wirkung, indem zum einen die Beteiligten Gelegenheit bekommen müssen, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern, und das Gericht zum anderen das daraufhin Vorgebrachte entsprechend berücksichtigen muss. Diese Berücksichtigungspflicht des durch die Beteiligten erfolgten Vorbringens steht dabei zwar unter dem Vorbehalt, dass die Gerichte sich nicht mit Vorbringen ausdrücklich auseinandersetzen müssen, der nach ihrer maßgeblichen materiell-rechtlichen Rechtsauffassung unerheblich oder aber, wie das Bundesverfassungsgericht – im B. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 – juris, Rn. 39 – darlegt,

„offensichtlich unsubstantiiert war [...]“

Gleichzeitig sind dabei die Anforderungen, die ein Gericht an die Substantiierung des jeweiligen Vortrags stellt, ihrerseits am Maßstab der Gewährleistung rechtlichen Gehörs zu messen, sodass als eine weitere Fallgruppe von Gehörsverstößen in Form von überzogenen Substantiierungsanforderungen anerkannt ist (*Kraft*, in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, § 108 Rn. 112). Konkret liegt in dieser Situation, wie das Bundesverwaltungsgericht – im B. v. 27.10.2014 – 3 B 40/14, 3 B 40/14 (3 C 17/14) – juris, Rn. 4 – dargelegt hat, ein Gehörsverstoß vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Vortrag auf überzogenen, nicht mehr mit der Tragweite der Verfahrensgarantie vereinbaren Anforderungen beruht und dadurch eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag verhindert wird:

und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus solchen ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann und inwieweit umgekehrt das Bekanntwerden dieser Informationen für ein Unternehmen im Wettbewerb nachteilig sein kann, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen, mithin von einer Prognose ab. Sie ist notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden. Der mögliche Schaden für einen Wettbewerber kann deshalb ebenfalls nur Gegenstand plausibler und nachvollziehbarer Prognosen sein (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09, Rn. 58 – juris). Welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07, Rn. 27 – juris).

Die Beigeladene hat umfassende Akteneinsicht verlangt. Sie wird damit auch die Kenntnis von den Bewirtschaftungstechniken und den Betriebsweisen der Klägerin erhalten. Diese Umstände sind für Dritte nicht ohne weiteres erkennbar und nachvollziehbar. Es handelt sich daher um Betriebsgeheimnisse. Dies hat das Verwaltungsgericht verkannt. Es hätte daher bei gehöriger Würdigung der Rechtslage zumindest aufklären müssen, und so- dann auf Grund des Vorliegens eines Betriebsgeheimnisses der Klage stattgeben müssen.

2. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Es liegt auch der Berufungszulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vor. Aus dem zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO Gesagten folgt zugleich, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dies ergibt sich im Übrigen auch bereits aus dem Begründungsaufwand, den die Kammer betrieben hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.06.2000 – 1 BvR 830/00 – juris, Rn. 17).

3. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO

Es liegt ein Verfahrensfehler vor.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden in ständiger Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2006 - Az. 1 BvR 2087/03, Rn. 87, m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15, Rn. 64 – juris; Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12, Rn. 10 – juris; Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09, Rn. 50 – juris, m.w.N.; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 - OVG 12 B 14.16, Rn. 26 – juris). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (Reidt/Schiller, a.a.O., UIG § 3 Rn. 21). Die offengelegte Information muss nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen; vielmehr genügt es, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.

Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit unter anderem voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Die Voraussetzung eines berechtigten Interesses an der Nichtzugänglichmachung soll eine rein willkürliche Geheimhaltung verhindern und damit das Gebot der engen Auslegung umsetzen (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12, Rn. 12 – juris). Entscheidend ist auch, ob ein verständiger Unternehmer, gegebenenfalls auch die angerufene informationspflichtige Stelle selbst, Informationen dieser Art geheim halten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Offenlegung der betreffenden Information geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009 - 20 F 23/07; BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - 7 C 18/08; BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15). Für die Anforderung an die Wahrscheinlichkeit eines wirtschaftlichen Schadens durch die Bekanntgabe einer geschäftlichen Information gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15).

Ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen besteht im Übrigen nur dann, wenn diese objektiv für die Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung haben und von wirtschaftlichem Interesse sind (Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, Umweltinformationsgesetz, § 8 Rn. 29). Ob

Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris.; VG Aachen, Urteil vom 28. November 2012 - 8 K 2366/10, Rn. 58 – juris.; VG Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2010 - 2 K 89/09, Rn. 36 – juris.; KG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2011 - 24 U 28/11, Rn. 5 ff. – juris.; Reidt/Schiller, a.a.O., UIG § 9 Rn. 17). Insoweit ist von Bedeutung, ob das „Werk“ für sich selbst stehen kann und von einem neutralen Betrachter als Ergebnis eines Schöpfungsakts angesehen würde.

Weiter heißt es unter Rn. 61 und 62:

Nicht urheberrechtlich geschützt sind die allgemeinen Antragsunterlagen zu Genehmigungsverfahren (Reidt/Schiller, a.a.O., § 3 UIG Rn. 17). Auch rein technische Zustandsbeschreibungen erreichen mitunter nicht die erforderliche Schöpfungshöhe (VG Aachen, Urteil vom 28. November 2012 - 8 K 2366/10, Rn. 69 – juris). Demgegenüber können Gutachten zur Avifauna (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 - 7 C 1/18, Rn. 24 – juris), der Artenschutzfachbeitrag und Maßnahmekonzepte, die anhand des ermittelten tatsächlichen Vorkommens der einzelnen Arten auf wissenschaftliche Weise eine Konfliktanalyse beinhalten (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris) urheberrechtlich geschützt sein.

Gemessen an diesen Maßstäben sind die faunistischen und naturschutzrechtlichen Gutachten sowie der Artenschutzfachbeitrag in Ziffer 2. lit. b) und c) des angefochtenen Bescheides zu Recht von der Einsichtnahme ausgenommen. Damit sind auch die Vogelbestands- und Fledermausgutachten, welche die Klägerin in ihrer Klagebegründungsschrift vom 20. Oktober 2021 erwähnt, von der Ausnahmevorschrift erfasst.

Es ist mithin unstrittig, dass Gutachten von der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG erfasst sind.

- b) Das Gericht hat seine Entscheidung auch darauf gestützt, dass der Auskunftsanspruch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ausgeschlossen sei. Es würden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in seinem Urteil vom 15.12.2022 – 5 K 466/21 – juris, Rn. 69 ff. wie folgt ausgeführt:

- bb) Das Verwaltungsgericht überspannt damit die Anforderungen an die Auslegung des Auschlussstatbestands.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Urheberrechten sind vorliegend entgegen der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts erfüllt.

Vorliegend bestünde bei Gewährung der Akteneinsicht die Gefahr, dass Urheberrechte verletzt werden. Es ist nicht erforderlich, dass die konkreten Anhaltspunkte, die für das Vorliegen sprechen, benannt werden.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in seinem Urteil vom 15.12.2022 – 5 K 466/21 – juris, Rn. 60 wie folgt ausgeführt:

Das Urheberrecht schützt gemäß §§ 1, 2 Urheberrechtsgesetz - UrhG die Urheber der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst nach Maßgabe des Gesetzes. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, a. a. O. juris Rn. 77 ff. zum UIG und VG Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2010 - 2 K 89.09 - juris Rn. 36 ff. zum IFG). Werke im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Eine persönliche geistige Schöpfung kann einerseits in der Gedankenformung und -führung liegen, andererseits aber auch in der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des Dargebotenen (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017 - 15 A 690/16, Rn. 78 – juris; KG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2011 - 24 U 28/11, Rn. 4, 7 – juris). Entscheidend ist, dass sie einen geistigen Gehalt aufweist, eine wahrnehmbare Form gefunden hat und durch eine gewisse Gestaltungshöhe Ausdruck der individuellen Leistung des Urhebers ist (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris). Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz – auch von Werken mit niedrigem gestalterischen Wert – ist ein schöpferisches „Werk“, das heißt etwas Geschaffenes, bei dem ein Schöpfungsanspruch des Urhebers spürbar ist. Anwaltsschriftsätze, behördliche Prüfungsvermerke und Ähnliches sind danach regelmäßig nicht ausreichend, um den Schutz als „geistiges Eigentum“ auszulösen, ebenso wenig allgemeine Antragsunterlagen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens, welche die bloße Wiedergabe von Prüfungs- und Untersuchungsergebnissen beinhalten. Schutz genießen dagegen Architektenpläne oder auch wissenschaftliche, zum Beispiel medizinische oder juristische Gutachten oder Werke mit künstlerischem Anspruch (vgl. VG

wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 431; *Seibert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 124 Rn. 75), ist vorliegend die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ausreichende Zweifel an der angegriffenen Entscheidung bestehen, kommt es darauf an, ob sich die Entscheidung als materiell unrichtig darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Gericht das maßgebliche Recht falsch ausgelegt und/oder angewandt hat; Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung können aber auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren. Bei der Überprüfung der Entscheidung hat das Berufungsgericht nachträgliche Veränderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, wenn das materielle Recht dies zulässt (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2002 – 7 AV 3.02 – juris, Rn. 5).

Greift der Antragsteller einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung erfolgreich an, so muss er grundsätzlich nicht dazu vortragen, ob sich das Urteil nicht aus anderen Gründen gleichwohl als richtig erweist. Anderes gilt allerdings dann, wenn die angegriffene Entscheidung auf mehrere, nach Auffassung der Kammer selbstständig tragende Begründungen gestützt ist. In diesem Fall muss die Berufungszulassungsbegründung jede einzelne der Begründungen, auf die die angegriffene Entscheidung gestützt wird, mit schlüssigen Argumenten in Frage zu stellen (*Seibert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 124 Rn. 100). Dies soll im Folgenden geschehen.

- a) Vorliegend hat die Kammer ihre Entscheidung unter anderem darauf gestützt, dass dem Informationsanspruch insbesondere nicht der Ausschluss- oder Beschränkungsgrund der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG entgegenstehe.
- aa) Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Voraussetzungen des Versagungsgrundes nicht vorliegen. Der Verweis auf das Vorliegen von naturschutzrechtlichen Gutachten und der Hinweis darauf, dass Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterlägen, reiche nicht aus.

„wenn bei der Überprüfung im Zulassungsverfahren, also aufgrund der Begründung des Zulassungsantrages gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zu Tage treten, aus denen sich ergibt, dass ein Erfolg der erstrebten Berufung mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg. Das ist dann der Fall, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris, v. 21.12.2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062 = juris, jeweils mwN., v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163).“

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.11.2012 – 2 LA 177/12 – juris, Rn. 17; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, § 124 Rn. 7)

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 10.03.2004 - 7 AV 4/03 zu dem Prüfraumen des Berufungszulassungsverfahrens wie folgt aus:

„Allerdings ist das OVG nicht verpflichtet, schon im Zulassungsverfahren umfassend nachzuprüfen, ob das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig darstellt, wenn an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente Zweifel bestehen. Die Frage nach der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann im Zulassungsverfahren nicht abschließend geklärt werden. Das Zulassungsverfahren wäre anderenfalls in der Sache ein Berufungsverfahren. Die abschließende Prüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher und tatsächlicher vorbehalten. Das OVG soll sich jedoch zu seiner Entlastung nicht mehr mit den Rechtssachen befassen müssen, in denen dies mit Blick auf die zu gewährleistende Gerechtigkeit im Einzelfall nicht erforderlich erscheint. Das sind die Rechtssachen, von denen sich ohne den Aufwand eines Berufungsverfahrens schon im Zulassungsverfahren zuverlässig sagen lässt, das VG habe sie im Ergebnis richtig entschieden und die angestrebte Berufung werde deshalb voraussichtlich keinen Erfolg haben. Das OVG kann demgemäß Hinsicht ist nach wie vor dem Berufungsverfahren im Zulassungsverfahren nur dann auf andere Gründe abstellen, aus denen das angefochtene Urteil im Ergebnis richtig ist, wenn diese Gründe ohne weiteres auf der Hand liegen, ihre Heranziehung also nicht über den Aufwand hinausgeht, der in einem Zulassungsverfahren mit Blick auf dessen Zweck vernünftigerweise zu leisten ist. Anderenfalls ist die Berufung zuzulassen, wenn entscheidungstragende Gründe des VG in ihrer Richtigkeit zweifelhaft sind; dem Berufungsverfahren ist dann die Prüfung vorbehalten, ob das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig erweist.“

Der Nachweis, dass mindestens einer der das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam tragenden Rechtssätze infrage zu stellen ist, wird mit der vorliegenden Begründung gelingen. Auch nach dem Maßstab der strengeren Auffassung, nach der ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung erst dann vorliegen, wenn der Erfolg der Berufung

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist statthaft. Die Klägerin wird durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam beschwert, weil ihrem Klageantrag nicht entsprochen worden ist. Das ohne mündliche Verhandlung am 01.11.2024 ergangene und angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam ist am 21.11.2024 zugestellt worden.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Potsdam am 23.12.2024 – und damit innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO – eingereicht worden.

Die Begründung des Zulassungsantrages erfolgt mit dem vorliegenden Schriftsatz fristgerecht im Sinne des § 124 a Abs. 4 S. 4 VwGO innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils.

II. Begründetheit des Antrages

Die Berufung ist zuzulassen, da die Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO vorliegen.

1. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Es liegt der Berufungszulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit sind anzunehmen,

Der bloße Verweis der Klägerin darauf, dass mit der Akteneinsicht unter anderem Zugang zu naturschutzrechtlichen Gutachten gewährt werde und Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterlägen, genüge insoweit nicht. Gerade bei Zweifeln an der Schutzfähigkeit eines Werkes sei festzustellen, ob im konkreten Fall ein Gestaltungsspielraum für Formen besteht, die nicht bekannt, naheliegend, technisch-bedingt oder sonstig vorgegeben sind, wie groß der Gestaltungsspielraum ist, und ob hiervon auf individuelle Weise Gebrauch gemacht wurde. Wer die Schutzfähigkeit eines Werkes für sich beansprucht, muss deshalb konkret darlegen und beweisen, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt ist.

Danach sei der Auskunftsanspruch nur abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt werden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es sei nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass und woraus sich ergibt, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt ist.

3. Der Auskunftsanspruchs sei auch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ausgeschlossen.

Nach diesem Ausschlussgrund sei der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass durch die der Beigeladenen gewährte Akteneinsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin zugänglich gemacht würden.

1. Die Beigeladene wandte sich wohl im März 2020 an den Beklagten und verlangte auf der Grundlage des UIG Auskunft über den Spargelanbau der Klägerin im Bereich „Mittlere Havelniederung“. Mit Schreiben vom 30.04.2020 wurde der umfassende Akteneinsichts-antrag beschränkt auf die Umweltinformationen, die die Verwendung von Folien im Spargelanbau im Bereich des SPA-Gebiets „Mittlere Havelniederung“ seit dem 17.04.2018 betreffen.
2. Die Zustimmung der Klägerin zu der beantragten Akteneinsicht wurde nicht erteilt.
3. Durch Bescheid des Beklagten vom 08.03.2025 wurde der Antrag auf Akteneinsicht gewährt. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 30.08.2021 zurückgewiesen.
4. Mit Urteil vom 01.11.2024 (Az. VG 9 K 2281/21) wies das Verwaltungsgericht Potsdam die Klage ab.

II. Tragende Gründe des angegriffenen Urteils

Mit Urteil vom 01.11.2024, zugestellt am 21.11.2024, hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Beklagte könne sich für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides als Rechtsgrundlage auf § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG stützen, so dass der angegriffene Bescheid rechtmäßig sei und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletze.

1. Die Beigeladene habe einen Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG.
2. Ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG läge nicht vor.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

per elektronischen Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
21.01.2025	436/19	Paula Demko
	D43/33-25	T: +49 (0) 331 58 56 98 13
		F: +49 (0) 331 58 56 98 99
		E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In der Verwaltungsstreitsache

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
- AZ 1. Instanz: VG 9 K 2281/21 -
- AZ 2. Instanz: noch nicht bekannt -

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Berufung vom 19.01.2024 wie folgt:

A. Sachverhalt und tragende Gründe des angefochtenen Urteils

I. Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, durch den der Beigeladenen Zugang zu Umweltinformationen gewährt werden soll.

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Prüfvermerk vom 21.01.2025, 21:56:08

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 21.01.2025, 21:47:53
Absender: Daniela Schäfrich
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.933073e8-8e7e-43a2-bc4e-2b2b2e4f9d59.9ef9
Aktenzeichen des Absenders: 349/21

Empfänger: Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen des Empfängers: noch nicht bekannt

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: itdzp_17374924736583294d648-b711-4bb2-acbc-213a0ab1d0bb

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Spargelhof_Beelitz_BerufZulBegr_21-01-2025.pdf	pdf	ja	Daniela Schäfrich (474798585788211975)		21.01.2025, 21:47:43	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 16/25

Ihr Zeichen

42350-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

17. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie ein Doppel des Schriftsatzes vom 21. Januar 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme, wie telefonisch besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schumann

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

Ich weise - unter Bezugnahme auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung - darauf hin, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vertreten lassen müssen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen ab Zugang dieses Schreibens gegeben.

D. Vors.

i. V.

Dr. Dieterich

2. Herrn/Frau BE zur Kenntnis und Fristsetzung

Verfügung

Aktenzeichen: OVG 12 N 16/25
 Verfasser: Dieterich, Peter
 Datum: 03.02.2025
 Priorität: NORMAL

1. RF An d. Prozessbevollm. d. Kl. formlos

In der Verwaltungsstreitsache - kurzes Rubrum - hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 9 K 2281/21 zur Entscheidung über d. von Ihnen gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 23. Dezember 2024 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter d. oben genannten Aktenzeichen geführt.

Mit der Eingangsbestätigung habe ich dem Rechtsmittelgegner Folgendes mitgeteilt: Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen ab Zugang dieses Schreibens gegeben.

RG An d. Vertreter d. Beklagten mit EB

In der Verwaltungsstreitsache - kurzes Rubrum - hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 9 K 2281/21 zur Entscheidung über d. von d. Kl. gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 23. Dezember 2024 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter d. oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ein - ggf. beglaubigtes - Doppel der Antragsschrift vom 23. Dezember 2024 stelle ich zu.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen ab Zugang dieses Schreibens gegeben.

Beigel. An d. Beigel. zu 1 mit PZU

In der Verwaltungsstreitsache - kurzes Rubrum - hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 9 K 2281/21 zur Entscheidung über d. von d. Kl. gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 23. Dezember 2024 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter d. oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ein - ggf. beglaubigtes - Doppel der Antragsschrift vom 23. Dezember 2024 stelle ich zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

Dr. Raabe

Görich

(vgl. VerfGH BE, Beschluss vom 18. Juli 2024 - 61/24 -, juris Rn. 9; OVG BE-BB, Beschluss vom 24. Januar 2024 - OVG 12 N 167/22 -, BA S. 2; Beschluss vom 15. März 2022 - OVG 6 N 35/22 -, juris Rn. 3).

Die Klägerin legt nicht näher dar, inwieweit das Verwaltungsgericht ihr keine Gelegenheit gegeben haben soll, sich zu der Frage zu äußern, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Die Behauptung bleibt kryptisch. Angesichts dessen, dass die Klägerin selbst die Klage gegen die Gewährung von Akteneinsicht erhoben hat, ist nicht erkennbar, was sie an der Geltendmachung und näheren Darlegung einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehindert haben sollte. Dass das Verwaltungsgericht relevanten klägerischen Vortrag hierzu übergangen hätte, legt die Klägerin ebenfalls nicht dar.

b) Die Klägerin dringt mit ihrer Sachaufklärungsrüge nicht durch. Wer die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht erhebt und wie der Kläger in der Vorinstanz anwaltlich vertreten war und keinen förmlichen Beweisantrag (vgl. § 86 Abs. 2 VwGO) gestellt hat, muss substantiiert darlegen, warum dem Ausgangsgericht aus seiner für den Umfang der verfahrensrechtlichen Sachaufklärung maßgeblichen materiell-rechtlichen Sicht die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung in der aufgezeichneten Richtung hätte aufdrängen müssen (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 5. März 2010 - BVerwG 5 B 7.10 - juris Rn. 9). Ferner ist darzulegen, dass und inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Mangel beruht, das heißt inwiefern die nicht aufgeklärte Tatsache vom materiell-rechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts aus zu einer günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 19. August 2010 - BVerwG 10 B 22.10 u.a. - juris Rn. 10). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht, da es bereits nichts dazu vorträgt, welche weiteren Feststellungen getroffen worden wären und inwiefern sich dem Verwaltungsgericht auf Basis seiner Annahmen die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte aufdrängen müssen. Es ist noch nicht einmal klar, welche Sachaufklärung die Klägerin überhaupt vermisst. Der Hinweis darauf, das Verwaltungsgericht habe nicht weiter aufgeklärt, ob in den Unterlagen, in die die Akteneinsicht gewährt werden soll, Betriebsgeheimnisse enthalten seien und ob durch die „Veröffentlichung“ Urheberrechte verletzt würden, führt schon deshalb nicht weiter, weil es sich dabei um rechtliche Würdigungen handelt. Welche Tatsachen demgegenüber nicht aufgeklärt worden seien, legt die Klägerin nicht dar.

heimnisse handele. Damit umschreibt sie nicht näher, welche Dokumente in der Akte welche Kenntnisse vermitteln würden. Es verbleibt vielmehr bei einer unsubstantiierten Behauptung. Dies erschüttert die verwaltungsgerichtliche Würdigung dementsprechend nicht.

2. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Deren Annahme setzt voraus, dass die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich diese auf Fragen beziehen, die für den konkreten Fall entscheidungserheblich sind, wobei zur Darlegung des Zulassungsgrundes erforderlich ist, dass die Fragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, konkret bezeichnet werden und erläutert wird, worin die besondere Schwierigkeit besteht (Beschluss des Senats vom 30. Januar 2025 – OVG 12 N 3/24 –, juris Rn. 15 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerin trägt hierzu nichts vor. Der pauschale Verweis auf den Begründungsaufwand, den das Verwaltungsgericht betrieben habe, genügt für eine entsprechende Darlegung nicht und erscheint hier erst Recht deshalb nicht tragfähig, da das Verwaltungsgericht nur etwa drei Seiten auf die Begründung verwandt hat.

3. Es liegt kein Verfahrensmangel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

a) Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und - soweit entscheidungserheblich - in Erwägung zu ziehen. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet indes nicht, dass jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden wäre. Wird Beteiligteenvortrag in einem Urteil nicht verarbeitet, lässt sich daher nicht ohne Weiteres auf eine Gehörsverletzung schließen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten seiner Entscheidung vollständig und richtig zugrunde gelegt hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher nur anzunehmen, wenn sich aus besonderen Umständen deutlich ergibt, dass das Gericht der dahingehenden Pflicht nicht nachgekommen ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte insbesondere auch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen

waltungsgerichts Frankfurt (Oder) in dem anderen konkreten Einzelfall richtig, die vom Verwaltungsgericht Potsdam im angegriffenen Urteil vertretene Auffassung hingegen falsch sein soll.

Das gilt erstens für die von der Klägerin vorliegend angegriffene Annahme des Verwaltungsgerichts, der Akteneinsicht der Beigeladenen stehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt (S. 6 f. UA), es erscheine naheliegend, dass der Beklagte das Gutachten des Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ von der Akteneinsicht ausgenommen hat. Die Klägerin habe hingegen nicht substantiiert vorgebracht, welche konkreten Rechte am geistigen Eigentum durch eine Akteneinsicht im Übrigen verletzt sein könnten. Die Klägerin führt aus, bei Gewährung der Akteneinsicht bestünde die Gefahr, dass Urheberrechte verletzt würden, benennt aber weder irgendwelche geschützten Werke (§ 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) noch legt sie dar, inwieweit eine Verletzung droht. Das von ihr zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) trägt hierzu nichts bei, da es einen anderen Fall betraf. Das Verwaltungsgericht Potsdam wiederum hat nicht in Abrede gestellt, dass Gutachten urheberrechtlich geschützt sein können. Die Klägerin benennt aber ein solches in den Akten enthaltenes und zu schützendes Werk gar nicht. Sie verweist pauschal auf Gutachten, setzt sich aber nicht näher mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass wer die Schutzfähigkeit eines Werkes für sich beansprucht, konkret darlegen und beweisen müsse, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt sei.

Es gilt zweitens auch für die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, der Akteneinsicht der Beigeladenen stehe § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt (S. 7 UA), es sei nicht ersichtlich, dass durch die der Beigeladenen gewährte Akteneinsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin zugänglich gemacht würden; die Klägerin trage Entsprechendes auch selbst nicht vor. So liegt es im Zulassungsverfahren weiterhin. Mit dem Zulassungsantrag zitiert die Klägerin erneut lediglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) und führt weiter aus, die Beigeladene werde durch die Akteneinsicht Kenntnis von den Bewirtschaftungstechniken und den Betriebsweisen der Klägerin erhalten, bei denen es sich um Betriebsge-

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 1. November 2024 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Klägerin, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuzulassen.

Zweifel solcher Art liegen vor, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt. Der die Zulassung der Berufung beantragende Beteiligte hat dabei gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung seiner Ansicht nach zuzulassen ist. Darlegen in diesem Sinne bedeutet, unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fallbezogen zu erläutern, weshalb die Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Zulassungsgrundes im Streitfall vorliegen sollen (vgl. etwa Beschluss des Senats vom 11. April 2025 – OVG 12 N 87/22 – S. 2 BA m.w.N.).

Das klägerische Zulassungsvorbringen genügt dabei schon kaum dem Darlegungserfordernis. Es stellt dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Wesentlichen Würdigungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in einem anderen Verfahren gegenüber, ohne zu erklären, wieso dies von Relevanz sein soll und wieso die Auffassung des Ver-



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 16/25
VG 9 K 2281/21 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache
der Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG,
Beelitzer Straße 141, 14797 Kloster Lehnin,

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt:
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Beklagten und Antragsgegner,

beigeladen:
die Naturstiftung Kranichland,
vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun,
Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

hat der 12. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe und Görich am 5. Juni 2025 beschlossen:

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 16/25

Ihr Zeichen

42350-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

16. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 5. Juni 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Müller

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
e3b0c36e65cd4ebba58c32c39ded3ed2pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
klageschrift.pdf	pdf	nein				
pruefprotokoll.html	html	nein				
pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
vollmacht.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
XX_a2f51376-2a98-434b-90c7-4ad87e8e66cb_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_bdea56e8-e859-4a85-89b6-8fbfd6f7328e_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_d01eb998-f563-4f8c-9040-e b39af604d80_message.html	html	nein				
XX_d1ee7aa4-f4b0-4edc-a96a-1bdf2ac478b0_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB1633105242468959454301625641733inspectionsheet.html	html	nein				
ZIT-BB1633105242468959454301625641733message.html	html	nein				
ZIT-BB1633105242468959454301625641733pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB1633105242468959454301625641733transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB1639503225066346709324475496995inspectionsheet.html	html	nein				
ZIT-BB1639503225066346709324475496995message.html	html	nein				
ZIT-BB1639503225066346709324475496995pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB1639503225066346709324475496995transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB16564161196055571801067566322877inspectionsheet.html	html	nein				
ZIT-BB16564161196055571801067566322877message.html	html	nein				
ZIT-BB16564161196055571801067566322877transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB16583823612023449710254700729446inspectionsheet.html	html	nein				
ZIT-BB16583823612023449710254700729446message.html	html	nein				
ZIT-BB16583823612023449710254700729446transfervermerk.html	html	nein				
Zahlungsuebersicht_E-9 K 2281_21_KA1_Lfd1.pdf	pdf	nein				
a85ed1aa59be42bb85007d910b1eb280VG_9_K_2281-21_Antrag_Zulassung_Berufung_Kl_23-12-2024.pdf	pdf	nein				
acf953ae426745bca75361689e4c7debpruefvermerk.pdf	pdf	nein				
anlage_k_1.pdf	pdf	nein				
anlage_k_2.pdf	pdf	nein				
anlage_k_3.pdf	pdf	nein				
b66e92e7bbc64918b7bfc7e2f90d5ce5pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
c4284b946d614b7386b9e46504d2d8e7pruefprotokoll.html	html	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
9_k_2281_21_terminsladung_c12fd45a803749fdab5bf2626cbe6c6a2.pdf	pdf	ja	Juliana Scholz (155426723080846565835989389278226995030)	Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	04.10.2024, 14:40:33	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
9_k_2281_21_terminsladung_c12fd45a803749fdab5bf2626cbe6c6a3.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_vfg_terminsverfuegung_klassisch_bafad44268d84c3985cc0541d26838951.pdf	pdf	ja	Till Köstler (116419823067478867896347653869251511775)	Richter	27.09.2024, 10:11:37	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
BB_1732184389095c978dc8b-894a-464b-8823-6c254a77d654transfervermerk.html	html	nein				
BB_17349578778429743cd1d-828c-47a6-89c8-f0396ae5bafctransfervermerk.html	html	nein				
BB_1734959520288cc973a0e-7482-4b9f-ab51-a172c0c3f3f1transfervermerk.html	html	nein				
EB_20211007-111001-112.pdf	pdf	nein				
EEB_1cedec9d-58a9-4a36-8244-ff0b3fef5608.pdf	pdf	nein				
EEB_238ee563-40f0-4876-a091-aa8ea2d331db.pdf	pdf	nein				
EEB_4ba0fdbb-2260-4ac7-8cb8-5765f9274288.pdf	pdf	nein				
EEB_879e8488-095d-492b-aa15-0f29aa590674.pdf	pdf	nein				
EEB_bf38a64c-5a37-4870-a37f-16dbbac73063.pdf	pdf	nein				
Nachrichtentext.pdf	pdf	nein				
Urschrift_E-9 K2281_21_KA2_Lfd1.pdf	pdf	nein				
VG_9_K-2281-21.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2281-21.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2281-21_Anlage_Urteil_Seite_1-2.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2281-21_Antrag_Zulassung_Berufung_Kl_23-12-2024.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2281_21_Klagebegründung.pdf	pdf	nein				
XX_20211007-111001-112_inspectionssheet.html	html	nein				
XX_20211007-111001-112_message.html	html	nein				
XX_20211007-111001-112_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_43e94060-a88d-49a2-ab64-62f8a4ba4940_inspectionssheet.html	html	nein				
XX_625e4579-6519-4878-8ff5-a5c33c3e4cff_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_8c75f092-6413-4064-a79d-74b7158c8cc1_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_4b36e410b3ea4144bf784 762194bd75e1.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_79bb8fa65aa14540a92bd cf5042f4ef91.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_79bb8fa65aa14540a92bd cf5042f4ef92.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_8381fdbf9f1843a5856689 8fad86c2ae1.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_b61c39cb35ed430d8d2e0 7100be114221.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_c29d0d0a9c7041aa8d07b 5027b857def1.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_c7db82126de44c02ae6a0 7cd690030c61.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_ed2678b05d834fce9eaf81 1b9fc661d81.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_ed2678b05d834fce9eaf81 1b9fc661d82.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_00000 012110444.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_00000 038100838.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_00000 062165108.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_0dad15 25f52d4cd2bdafc2f253191a601.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_5bb7fb b573504e628ca2b85b933c3f391 .pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_93543 f389b724da8b040e0c04531aaf41 .pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_schriftsatz_e6b3b5 e47e1b4992a530190eee18e74a1. pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_stammblatt_00000 025_095223.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_stammblatt_00000 081_122251.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_telefonvermerk_2 1f0e14431b44b5690bb62a816ba dc481.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_terminsladung_c1 2fd45a803749fdab5bf2626cbe6c 6a1.pdf	pdf	ja	Juliana Scholz (155426723080846565835989 389278226995030)	Urkundsbeamti n der Geschäftsstelle	04.10.2024, 14:40:16	 Gültigkeit  Integrität

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
4c0eb8568732425c91c2c05ffcbd 21fb_Aktenuebersendung.pdf	pdf	nein				
56e6d0244c2c49fba636664248a7 e513pruefprotokoll.html	html	nein				
6d46d746f6c342a8a3824b92c95 0beecVG_9_K_2281-21_Anlage _Urteil_Seite_1-2.pdf	pdf	nein				
95bfa4ef35984f6d9a72a27da7ec c404pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
9_K_2280_21_Sitzungsniedersch rift_1336b44b93734f81bce56bd8 83d53272.pdf	pdf	ja	Ilka Kowalke (867159273333465712183273 55248626517784)	Urkundsbeamti n der Geschäftsstelle	29.10.2024, 08:45:55	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
9_K_2281_21_Beschluss Beiladung_605e8f07705e4c9f95 ffbbf299353d61.pdf	pdf	nein				
9_K_2281_21_Stammblatt_0276 ff38e653464689da9164ecf11668 .docx	docx	nein				
9_K_2281_21_Stammblatt_9cb7 e8426f394554b039db0df28453f5 .docx	docx	nein				
9_K_2281_21_Urteil_54cb28eeb 4c249129837ad570cfeefed.pdf	pdf	nein				
9_k_2224_21_telefonvermerk_0 8347553f2a54e9f9228c0a011d2b 3d11.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_aktenabgabe_an_o vg-bb_fbf0e33b1a0d47089ec4e0 c3e0dc5ad41.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_betreibensauforde rung_fcde8414855643798f55dd0 630d9cdf11.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_eingangsbestaetig ung_klage_000000781410181.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_eingangsbestaetig ung_klage_000000921407361.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_28477587aec24ef99f7467 37a13a3f8f1.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_28477587aec24ef99f7467 37a13a3f8f2.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_28477587aec24ef99f7467 37a13a3f8f3.docx	docx	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_43f1f61f9546463da6f725 57a27a6e2e1.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_43f1f61f9546463da6f725 57a27a6e2e2.pdf	pdf	nein				
9_k_2281_21_kenntnisnahmesch reiben_43f1f61f9546463da6f725 57a27a6e2e3.docx	docx	nein				

Prüfvermerk vom 23.01.2025, 12:12:52

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 23.01.2025, 12:05:42
 Absender: Verwaltungsgericht Potsdam
 Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1319720722011-011002452
 Aktenzeichen des Absenders: VG 9 K 2281/21

Empfänger: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
 Aktenzeichen des Empfängers: Unbekannt

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_1737630336434b6eb77fd-8698-45f5-a572-e2e6856969c0

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
1_21_aktenuebersendung_an_gericht_zur_einsichtnahme_7b1282c1b80943bea6ce38a2f8664e8e1.docx	docx	nein				
2021_11_01_16_28_06.pdf	pdf	nein				
2022_09_08_15_11_34.pdf	pdf	nein				
2022_09_26_11_52_59.pdf	pdf	nein				
2022_10_13_13_07_34.pdf	pdf	nein				
2022_10_19_12_33_04.pdf	pdf	nein				
2022_11_03_14_47_48.pdf	pdf	nein				
2024_11_04_15_18_08.pdf	pdf	nein				
2024_12_05_10_11_09.pdf	pdf	nein				
2281_21_aktenuebersendung_an_gericht_-_ss_an_partei_c80e793c383642fcb1c6f7f8007a62241.docx	docx	nein				
2281_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_28535da1cfa84ae8a727c8a49dcff4521.pdf	pdf	nein				
2281_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_28535da1cfa84ae8a727c8a49dcff4522.pdf	pdf	nein				
281_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_28535da1cfa84ae8a727c8a49dcff4523.docx	docx	nein				
349-21_fv_zum_17_01_22.pdf	pdf	nein				

am 1. November 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Akteneinsicht in Unterlagen im Zusammenhang mit dem von der Klägerin betriebenen Spargelanbau.

Die Beigeladene wandte sich wohl unter dem 1. März 2020 an den Beklagten mit einem Auskunftersuchen nach dem UIG bezüglich des Spargelanbaus „Mittlere Havelniederung“, wobei das diesbezügliche Schriftstück ausweislich eines Vermerks im Verwaltungsvorgang des Beklagten nicht mehr auffindbar ist. Auf entsprechende Nachfrage des Beklagten beschränkte die Beigeladene ihren Akteneinsichtsanspruch mit Schreiben vom 30. April 2020 auf alle Umweltinformationen zur Verwendung von Folien in der Special Protection Area (SPA) Mittlere Havelniederung aus der Zeit ab 17. April 2018.

Unter dem 28. Januar 2021 wandte sich der Beklagte an die Klägerin und verwies auf den Antrag der Beigeladenen. Da sich das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ in den Verwaltungsvorgängen befinde, das dem Urheberschutz unterfalle, werde um Mitteilung gebeten, ob die Klägerin einer Einsicht in dieses Gutachten zustimme. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, so dass der Einsicht im Übrigen nichts entgegenstehe.

Mit Schreiben vom 2. März 2021 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass eine Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht nicht erteilt werde.



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 9 K 2281/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Beelitzer Straße 141, 14797 Kloster Lehnin,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 349/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42350-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

wegen: Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz

Aktenzeichen I. Instanz: VG 9 K 2281/21

beantrage ich im Hinblick auf das am 01.11.2024 ergangene Urteil (VG 9 K 2281/21), zugestellt am 21.11.2024,

die Berufung zuzulassen.

Die ersten beiden Seiten des Urteils füge ich in Kopie bei.

Die Begründung des Antrags bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum
23.12.2024

Unser Zeichen
349/21 HE
D7/622-24

Sekretariat
Paul Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Beelitzer Straße 141, 14797 Kloster Lehnin,

Klägerin,

Bevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB, Mangerstraße 29, 14467 Potsdam

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42350-21-82,

Beklagten,

Beigeladene:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Gegen elektronisches Empfangsbekenntnis

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 16/25

Ihr Zeichen

42350-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

3. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 9 K 2281/21 zur Entscheidung über den von der Klägerin gestellten **Antrag auf Zulassung der Berufung** - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 23. Dezember 2024 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Ein - ggf. - beglaubigtes Doppel der Antragsschrift vom 23. Dezember 2024 stelle ich zu.

Eine Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen stelle ich frei.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

In Vertretung

Dr. Dieterich

Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

Stammdateninfo

AZ: 31120-25-82 (8203)

Vorgang: OVG 12 N 16/25 Antrag auf Zulassung der
Berufung gegen das Urteil des VG Potsdam
VG 9 K 2281/21 vom 01.11.2024

Antragsteller: Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG
Herrn Thiermann
Beelitzer Straße 141
14778 Kloster Lehnin

Grundstück: Ketzür - OT von Beetzseeheide, ~

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur , Flurstück

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 10.02.2025
Antragsdatum: 23.12.2024

Az. alt:

Hauptakte-Az: 42350-2021-82